

15/SN-56/ME 1 von 5



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.454/0-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

BUNDESKANZLERAMT GESETZENTWURF	
Zl.	56 -GE/19. P6
Datum:	4. OKT. 1996
Verteilt	4.10.96 CA

Klausgraber

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und
das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das
Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

3. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.454/0-V/4/96

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1011 W i e n

Sporrer

2740

23 3700/32-V/14/96
vom 16. Juli 1996

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und
das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf
über ein Bundesgesetz über die Novellierung des
Pensionskassengesetzes und des Einkommensteuergesetzes 1988
Stellung wie folgt:

Zum Titel:

Im Titel ist das Prädikat im Plural und nicht im Singular zu
verwenden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Die hier verwendete Verweisungstechnik widerspricht der
Richtlinie 57 der Legistischen Richtlinien 1990 und sollte
durch einen näheren Hinweis auf die Bedeutung der verwiesenen
Bestimmung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für Z 26

- 2 -

(§ 23 Abs. 1), Z 28 (§ 24a Abs. 2 und 4),
Z 29 (§ 25 Abs.1), Z 30 (§ 26 Abs. 1), Z 46 (§ 36 Abs. 2),
Z 49 (§ 48 Abs. 1) sowie alle anderen Stellen, an welchen eine
derart unzulässige Verweisung vorgenommen wurde.

Zu Z 6 (§ 6a Abs. 5 und 7):

Statt des Begriffs "Gerichtshof" sollte einheitlich das Wort
"Gericht" verwendet werden. Der erste Satz in Abs. 7 sollte
lauten: "Verfügt ein Gericht das Ruhen der Stimmrechte gemäß
Abs. 5, so hat es gleichzeitig einen Treuhänder zu
bestellen, ...".

Zu Z 9 (§ 9 Z 12 und 13):

Die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung, daß
mindestens ein Mitglied des Vorstandes den Hauptwohnsitz in
Österreich zu haben hat sowie, daß mindestens ein Mitglied des
Vorstandes die deutsche Sprache zu beherrschen hat, erscheint
im Hinblick auf Art. 52 in Verbindung mit Art. 6 des Vertrages
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-V)
europarechtlich problematisch zu sein.

Nach der Rechtssprechung des Gerichtshofes der Europäischen
Gemeinschaft stehen nämlich nicht nur jene Regelungen dem
Gemeinschaftsrecht entgegen, die ausdrücklich auf die
Staatsangehörigkeit anknüpfen, sondern es sind davon auch all
jene Maßnahmen umfaßt, die auf eine indirekte Diskriminierung
aus Gründen der Staatsangehörigkeit hinauslaufen. Die
Staatsangehörigen des Staates, der etwa eine Wohnsitzregelung
schafft, haben nämlich überwiegend ihren Aufenthaltsort und ihr
Domizil in diesem Staat und erfüllen diese Bedingungen somit
ohne weiteres, während die Staatsangehörigkeiten der übrigen
Mitgliedsstaaten ihren Aufenthaltsort und ihr Domizil meist in
diesen Staat verlegen müssen, um den gesetzlichen Anforderungen
gerecht zu werden, vgl. Urteil des EuGH vom 25. Juli 1991,
Rs C-221/89 [Faktortame]).

Eine Regelung oder Maßnahme, die eine mittelbare Diskriminierung darstellt, kann jedoch durch besondere Gründe sachlich gerechtfertigt sein, wenn diese dem Allgemeinwohl dienen; außerdem hat sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Die Berücksichtigung der mit ausländischen Sachverhalten verbundenen Komplikationen kann demnach begründet sein und es können Bestimmungen, die Ausländer spezifisch benachteiligen - wie etwa Spracherfordernisse oder die Regelung des Standortes des Unternehmens - mit Art. 6 EG-V vereinbar sein (vgl. Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, Rz 18 zu Art. 6 EG-V; Groeben/Thiesing/Ehlermann, Kommentar zum EWG-Vertrag, zu Art. 7 EWGV).

Das Vorliegen einer derartigen sachlichen Rechtfertigung für die genannten Regelungen wäre in den Erläuterungen darzulegen. Diese lassen dazu jedoch jegliche Aussage vermissen. Dabei sollte etwa auch erläutert werden, warum ein Vorstandsmitglied die deutsche Sprache beherrschen muß und warum die Erfüllung dieser Voraussetzung durch einen Angestellten nicht genügt.

Zu Z 25 (§ 21 Abs. 10):

Die Verordnungsermächtigung sollte genauere Determinanten für die Bestimmung des Mindestinhalts enthalten.

Zu Z 37 (§ 30 Abs. 4):

Die Befugnis des Bundesministers für Finanzen, durch Verordnung die in Anlage 2 zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Pensionskassengesetzes enthaltenen Formblätter abzuändern, erscheint im Lichte von Art. 18 B-VG problematisch und bedürfte einer genaueren inhaltlichen Determinierung.

Zu Z 39 (§ 31 Abs. 3):

Die Verwendung des Begriffes "Erläuterungen" im ersten Satz erscheint insofern mißverständlich, als darunter im rechtstechnischen Sinn die Erläuterungen zu Regierungsvorlagen

- 4 -

verstanden werden. Dieser Begriff sollte daher durch einen anderen geeigneten - wie etwa "Erklärungen" - ersetzt werden.

Z 42 (§ 33 Abs. 4):

In Z 1 wäre zu konkretisieren, was die "entsprechende Anzahl von Vorständen" sein soll.

3. Oktober 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kup' or similar, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.